



**Jugendfeuerwehrreglement
der
Einwohnergemeinde
Luterbach**

Inhalt:

ZIELE UND ZWECK DER JUGENDFEUERWEHR	I.
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	II.
MITGLIEDSCHAFT	III.
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	IV.
LEITUNG DER JUGENDFEUERWEHR	V.
AUSRÜSTUNG	VI.
GERÄTSCHAFTEN	VII.
VERSICHERUNGSSCHUTZ	VIII.
JUGENDFEUERWEHR IM VERBUND MIT ANDEREN GEMEINDEN	IX.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	X.

1. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr (JFW)

Die JFW will Jugendlichen eine aktive, altersgerechte und pädagogisch abgestimmte Ausbildung anbieten.

Im Vordergrund stehen folgende Ziele:
Der Jugendliche soll:

- a) die eigene Persönlichkeit bewusst kennen lernen;
- b) Teamgeist und Kameradschaft in der Feuerwehr erfahren;
- c) Verantwortung übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material);
- d) sich körperlich in der freien Natur betätigen;
- e) im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten lernen und handwerkliches Geschick entwickeln;
- f) animiert werden, Feuerwehrdienst zu leisten (Nachwuchsförderung)

2. Rechtliche Grundlagen

- a) Richtlinien Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vom 26. Januar 2006.
- b) Richtlinien Jugendfeuerwehren des Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verbandes.
- c) Das Reglement der Jugendfeuerwehr Luterbach basiert auf dem Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Luterbach. Im Abschnitt Ausbildung werden folgende Punkte geregelt:
 - 1 Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr ist der Feuerwehr direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.
 - 2 Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.
 - 3 Die Feuerwehrkommission erstellt für den Gemeinderat einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
 - 4 Die Jugendfeuerwehr kann sowohl einzeln, oder im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.
- d) Zusätzlich gelten alle übergeordneten gesetzlichen Grundlagen und Erlasse.

3. Mitgliedschaft

- a) In Luterbach wohnende Jugendliche ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- b) Aus organisatorisch und technisch relevanten Gründen, kann die Jugendfeuerwehr ihren maximalen Bestand begrenzen.
- c) Die Aufnahme in die JFW muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt sein.
- d) Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Leiter JFW.
- e) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr kann der Jugendliche im Folgejahr in die Feuerwehr Luterbach eintreten.
- f) Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Bestätigung des gesetzlichen Vertreters aufgelöst werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mitglieder der JFW dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden.
- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden nicht besoldet.
- c) Der unterstützende Einsatz der JFW an Veranstaltungen und Anlässen ist erlaubt. Über Art und Dauer entscheidet der Feuerwehrstab. Ausbildungsstand und Alter sind zu berücksichtigen.
- d) Die JFW-Mitglieder sind verpflichtet, an allen Übungen gemäss Übungsprogramm teilzunehmen.
- e) Die Teilnahme an Wettbewerben und Tätigkeiten ausserhalb des Übungsprogrammes ist freiwillig.
- f) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag verlangt. Die Höhe wird durch den Feuerwehrstab festgesetzt. Mit diesem Beitrag werden die Kosten für Ausflüge, etc. finanziert.
- g) Die JFW-Mitglieder haben sich an die Anweisungen des Leiters JFW / Leiterteams JFW zu halten. Bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln oder Anweisungen wird, das entsprechende Mitglied verwarnt. Bei einem weiteren Verstoss werden die Eltern informiert. Verstösst ein Mitglied weiter gegen Regeln oder Anweisungen, wird es durch den Leiter JFW ausgeschlossen.
- h) Gegen Entscheide des Leiters JFW können die Betroffenen beim Feuerwehrstab Beschwerde einreichen. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.

5. Leitung der JFW

- a) Die JFW ist Bestandteil der Feuerwehr Luterbach.
- b) Der Feuerwehrstab bestimmt den Leiter JFW. Dieser ist direkt dem Kommandanten unterstellt.
- c) Der Leiter JFW bestimmt das Leiterteam JFW und seinen Stellvertreter aus diesem Team.
- d) Dem Leiterteam dürfen nur aktive Feuerwehrpersonen angehören.
- e) Der Leiter JFW und das Leiterteam werden gemäss den geltenden Soldansätzen besoldet, bei geltenden Übungen gemäss Vorgabe SGV.
- f) Wird die JFW im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben, so können die entsprechenden Kommandos einen Leiter dieses Verbunds bestimmen.
- g) Für diese Funktion wird eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, welche von den Feuerwehren zu gleichen Teilen finanziert wird. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag des Feuerwehrstabes vom Gemeinderat festgelegt.

6. Ausrüstung

- a) Die Mitglieder der JFW werden durch die Feuerwehr Luterbach nach den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) ausgerüstet.
- b) Die Ausrüstung wird nach den geltenden Ansätzen der SGV, durch die SGV und die Feuerwehr Luterbach, bezahlt.
- c) Die zur Verfügung gestellte persönliche Ausrüstung, sowie sämtliches Material, sind Eigentum der Feuerwehr Luterbach.
- d) Für geeignetes Schuhwerk sind die Mitglieder selber verantwortlich und werden dafür auch nicht entschädigt.
- e) Die Ausrüstung wird im Feuerwehrgebäude deponiert.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Ausrüstung Sorge zu tragen und diese stets sauber und in Ordnung zu halten.
- g) Defekte Ausrüstungsteile sind dem Leiter JFW sofort zu melden.
- h) Das Tragen der Ausrüstung oder Teile davon zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt.
- i) Private Abzeichen dürfen nicht an die Ausrüstung angebracht werden.
- j) Es dürfen keine Veränderungen an den Ausrüstungsgegenständen vorgenommen werden.

7. Gerätschaften

- a) Für die Übungen und Ausflüge dürfen sämtliche Gerätschaften der Feuerwehr Luterbach kostenlos benutzt werden.
- b) Vorrang haben Einsätze und Übungen der Feuerwehr Luterbach.

8. Versicherungsschutz

- a) Vor der Aufnahme in die JFW hat der JFW-Anwärter zu bestätigen, dass er gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert ist.
- b) Zusätzlich besteht noch eine Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes für die Risiken von Tod und Invalidität.

9. Jugendfeuerwehr im Verbund mit anderen Gemeinden

Wird die Jugendfeuerwehr im Verbund mit anderen Gemeinden organisiert, so bestimmen die beteiligten Feuerwehren die federführende Feuerwehr und damit die federführende Gemeinde.

Entscheide in der Kompetenz des Feuerwehrstabes fällt der Feuerwehrstab/Kommission der federführenden Gemeinde.

Entscheide in der Kompetenz des Gemeinderates fällt der Gemeinderat der federführenden Gemeinde.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat am 01. Januar 2008 in Kraft.

Ein Exemplar dieses Reglements ist allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr Luterbach auszuhändigen.

Genehmigt an der Gemeinderats-Sitzung vom 29. Oktober 2007

Im Namen des Einwohnergemeinderates Luterbach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Schumacher Hugo

Bianchi Ruedi